

Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg – 2020

- Lesefassung -

berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 31.07.2023
berücksichtigt die 2. Änderungssatzung vom 21.03.2025

Impressum:

Fachdienst: 11.00

Ansprechpartner*in: Dagmar Schümann

04551 951-217

Stand: 21.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Entschädigung	4
§ 2	7
§ 3 - Inkrafttreten	7

Auf Grund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 03.12.2020 folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Segeberg erlassen:

§ 1 - Entschädigung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung. Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhält für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Der/ Die Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die Anzahl der vergüteten Stellvertretenden richtet sich nach der Anzahl der Kreistagsmitglieder einer Fraktion. Bis 5 Mitglieder 1 Stellvertretenden, bis 15 Mitglieder 2 Stellvertretende und mehr als 15 Mitglieder 3 Stellvertretende. Im Falle eines Co-Vorsitzes erhalten die oder der Co-Vorsitzende beide eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 30 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten (insgesamt 60 %), zugleich reduziert sich jedoch die Anzahl der vergüteten Stellvertretenden im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 3 insgesamt um einen (d.h. bis 5 Mitglieder keinen, bis 15 Mitglieder 1 Stellvertretung und mehr als 15 Mitglieder 2 Stellvertretende).
- (4) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den

Kreis –soweit die Kreistagsabgeordnete ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall angehören- gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Entschädigungsverordnung nach Maßgabe des Höchstsatzes gewährt. Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen –ohne ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall anzugehören- als Gäste teilnehmen, erhalten sie ein halbes Sitzungsgeld nach Satz 3.

- (5) Die Kreistagsabgeordnete und bürgerlichen Mitglieder werden seitens des Kreises Segeberg mit Tablets sowie zugehöriger Hard- und Software ausgestattet.
- (6) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende, pro Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (9) Für anlassbezogene Aufwandsentschädigungen gilt § 9 Abs.3 EntSchVO.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 24 Euro, maximal 190 Euro pro Tag.

- (11) Personen nach Abs. 9, Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, höchstens jedoch 19 Euro pro Sitzungsteilnahme. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (12) Personen nach Abs. 9, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird.
- (13) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (14) Der/Die Kreiswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF. Die Stellvertretungen der/des Kreiswehrführers/in erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.
- (15) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.

- (16) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 312 €.

§ 2

- (1) Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder, die Entschädigungen für die Ausschussvorsitzenden und die gesondert zu erstattenden Fahrtkosten werden vierteljährlich nachträglich für das Quartal gezahlt.
- (4) Sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen an die Antragstellenden gezahlt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 15.12.2020

gez. J. P. Schröder

Landrat

(Siegel)

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 15.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 31.07.2023

gez. T. Kowitz

Stellvertretender Landrat

Siegel

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 15.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 21.03.2025

gez. J. P. Schröder

Landrat

Siegel